

II-12172 der Beifügungen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

5540 /AB

1994 -01- 11

zu S808 /J

Wien, am 10. Jänner 1994
GZ: 10.101/487-X/A/5a/93

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5808/J betreffend Präsenzdienst und dessen Auswirkungen auf die Amtsführung, welche die Abgeordneten Anschober, Freunde und Freundinnen am 15. Dezember 1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 13 der Anfrage:

Wann sind Sie zur Stellung gerufen worden?

Ist Ihnen Tauglichkeit zuerkannt worden?

Wenn nein, was fehlte Ihrem Körper?

Falls Sie körperlich tauglich waren, gab es andere Gründe, Ihnen die Tauglichkeit zu verwehren?

Wann haben Sie Ihren Präsenzdienst geleistet?

~~Republik Österreich~~

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wenn nie, aus welchem Grunde?

Sind Sie vom Präsenzdienst freigestellt worden?

Wenn ja, wer hat sich für Sie beim BMLV eingesetzt, um Ihre Freistellung zu erwirken?

Welche Funktion füllten Sie aus, als Sie freigestellt wurden?

Entspricht es den Tatsachen, daß Sie - wie der Kurier behauptet - damals die volle Verantwortung eines "Sekretärs des Parlamentsklubs der ÖVP" trugen?

Sind Sie der Meinung, daß alle tauglichen Österreicher in vergleichbaren Funktionen freigestellt werden sollten?

Weiß Fasslabend schon davon?

Sie unterstützen in der Bundesregierung die "Grenzsicherung" gegen Flüchtlinge, die mit Assistenzkräften des Bundesheeres durchgeführt wird und im wesentlichen aus Präsenzdienern besteht. Verfügen Sie mit ihrer militärischen Vergangenheit über die moralische Qualifikation, Präsenzdienern, die sich nicht drücken konnten, derartiges zuzumuten?

Antwort:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B-VG und § 90 erster Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. § 90 zweiter Satz des Geschäftsordnungsgesetzes 1976 präzisiert die "Gegenstände der Vollziehung" - also die Gegenstände des Fragerechtes - unter

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Verwendung des Wortlautes des § 2 Abs. 3 des Bundesministeriengesetzes 1973. Demgemäß sind darunter zu verstehen: "Regierungsakte, Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung oder der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten".

Für den Umfang der Pflicht zur Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage ist daher vor allem von Bedeutung, ob die Frage einen "Gegenstand der Vollziehung" betrifft. Die vorliegende Anfrage betrifft nicht einen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten.

